RzF - 1 - zu § 85 Nr. 7 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 04.07.1985 - 5 C 7.82 = BVerwGE 71, 369= NJW 1986 S. 1888= DÖV 1986 S. 27= AgrarR 1986 S. 213

Leitsätze

1. Der Begriff "verändern" in § 85 Nr. 7 FlurbG bezieht sich auf Änderungen sowohl rechtlicher als auch tatsächlicher Art. Hierzu gehören auch die Folgen einer vorläufigen Besitzeinweisung.

2. Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde kann noch im flurbereinigungsgerichtlichen Verfahren nachgeholt werden.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 27 - zu § 65 FlurbG.